

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2026

1. Eckdaten und Info Berufliche Vorsorge 2026

Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge (BVG)

| | |
|--|---------------------|
| Jährliche AHV-Altersrente (minimal / maximal) | CHF 15'120 / 30'240 |
| Mindestjahreslohn | CHF 22'680 |
| Koordinationsabzug | CHF 26'460 |
| Obere Limite des Jahreslohnes | CHF 90'720 |
| Maximaler koordinierter Lohn | CHF 64'260 |
| Minimaler koordinierter Lohn | CHF 3'780 |
| Mindestzinssatz | 1.25% |
| BVG-Mindestumwandlungssatz (Männer:65/Frauen:64+6 Mte) | 6.8% / 6.8% |

Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

| | |
|-------------------------------|------------|
| Steuerpflichtige mit 2.Säule | CHF 7'258 |
| Steuerpflichtige ohne 2.Säule | CHF 36'288 |

2. Eckdaten in der AHV/ALV/EO ab 1.1.2026

Beitragssätze Unselbständige

Die Beitragssätze je für Arbeitnehmer und -geber betragen:

5.3% (AHV/IV/EO)

1.1% (ALV-Beitrag bis Höchstbetrag von CHF 148'200)

Beitragssätze Selbständige

Der Maximalsatz bleibt unverändert bei 10.00% ab einem Jahreseinkommen von neu CHF 60'500, darunter sinkende Beitragsskala.

Beitragsfreies Einkommen

Geringfügiger Nebenerwerb CHF 2'500 pro Jahr und Arbeitgeber (mit Ausnahme Personen, die im Privathaushalt arbeiten)

AHV-Rentner pro Jahr und Arbeitgeber max. CHF 16'800

Beitragssätze für Nichterwerbstätige

Ab dem 1.1.2026 gelten für die Nichterwerbstätigen folgende Beitragssätze:

- Jährlicher Mindestbeitrag CHF 530
- Jährlicher Maximalbeitrag CHF 26'500

3. Allgemein Vorsorge

3.1. Nachträgliche Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a

Seit dem Jahre 2025 können nachträglich Einkäufe in die Säule 3a getätigten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sowohl im Jahr der Lücke, sowie im Jahr des Einkaufs muss ein **AHV-pflichtiges Einkommen** erzielt werden/worden sein
- Nachzahlung erst möglich, wenn der **Maximalbetrag des laufenden Jahres** eingezahlt ist
- Nachzahlung nur für **zukünftige Lücken** möglich (somit erstmals im Jahr 2026 möglich) und müssen **innert 10 Jahren** nach entstandener Lücke erfolgen
- Eine Lücke in einem Jahr darf **nicht** auf mehrere Jahre verteilt werden und muss somit **in einer einmaligen Einzahlung** vorgenommen werden
- Maximaler Einkaufsbetrag pro Jahr beträgt 8% des oberen BVG-Lohnes (max. kleinen 3a-Abzug)

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2026

3.2. Anpassung in der zweiten Säule

Die seit 2022 laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) werden auf den 1. Januar 2026 erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 2.7 Prozent und basiert auf der Preisentwicklung zwischen September 2022 und September 2025. Renten, die vor 2022 entstanden sind, werden frühestens per 1. Januar 2027 angepasst – gleichzeitig mit den AHV-Renten.

3.3. 13. Altersrente der AHV

AHV-Rentnerinnen und -Rentner erhalten 2026 erstmals eine 13. Altersrente. Der zusätzliche Betrag entspricht einem Zwölftel aller von Januar bis Dezember 2026 bezogener Monatsraten. Die 13. Altersrente wird in Form eines Zuschlags zusammen mit der Dezemberrente ausbezahlt. Somit erhalten diejenigen Personen, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben, diesen Zuschlag.

4. Direkte Steuern

Bund 1: Berufskosten und Naturalbezüge 2026

Die Pauschalabzüge für Berufskosten sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren im Steuerjahr 2025 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten somit nach wie vor:
 Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden
 Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne
 Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

Merkblätter sind auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-merkblaetter.html>

Bund 2: Anpassung Vergütungs- und Verzugszinssätze ab 2025

Die Vergütungs- und Verzugszinssätze werden an das aktuelle Zinsniveau wie folgt angepasst:

| | 2025 | 2026 |
|---|-------|-------|
| Vergütungs-/Verzugszinssätze für Bundessteuern/-abgaben*: | 4.50% | 4.00% |
| Vergütungszinssatz auf Vorauszahlungen Bundessteuer: | 0.75% | 0.00% |

* u.a. MWST, direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben.

5. Anpassungen Wegleitung zum Lohnausweis gültig ab 1.1.2026

Die Eidg. Steuerverwaltung ESTV hat eine Aktualisierung der „Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises“ sowie der „Fragen und Antworten zum Lohnausweis“ vorgenommen. Insbesondere sind folgende Anpassungen getätigten worden, welche ab 1.1.2026 gültig sind:

- Erhöhung Fahrkostenpauschale für Autos auf 75 Rp./km (bisher 70 Rp./km), Aufführen der Autopauschale betreffend Kreuz in Feld F
- Präzisierung der Formulierung betreffend genehmigtem Spesenreglement
- Formulierung hinsichtlich Vergünstigungen von Dritten sowie jährlicher Betrag für Naturalgeschenke sowie Zutrittskarten für Anlässe auf maximal CHF 600 pro Jahr

Die Wegleitung ist auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/lohnauweis.html#-2001549595>